

Aus den eben geschilderten Verhältnissen geht hervor, daß der Feldrain anfangs nur eine lose, jährlich wechselnde Grenze zwischen den vertheilten Grundstücken bildete, später aber den Grundbesitz einer Markgenossenschaft umschloß und damit zu einer bestimmteren Grenze wurde. Im Laufe der Zeit gestalteten sich die Eigentumsverhältnisse in den Markgenossenschaften so, daß das Oberhaupt einer Familie den gesamten Grundbesitz derselben als erbberechtigtes Eigentum erhielt. Die Vererbung erfolgte nach dem Rechte der Erstgeburt. Die jüngeren Söhne einer Familie blieben ohne Eigentum. Die freien Grundbesitzer waren in den Kriegszeiten zu Kriegsdiensten verpflichtet, die übrigen Freien ohne Grundbesitz hatten Kriegssteuern zu leisten. Um diesen Verpflichtungen zu entgehen, trat der kleine Grundbesitzer sein Eigentum an einen Adligen ab und empfing es als Lehen von diesem zurück.

Auf diese Weise nahm die Zahl der freien Männer bedeutend ab, und die Großen des Reiches, Adelige und Geistliche, machten sich oft widerrechtlich zu Herren großer Ländereien. Das nur ungenügend angebaute Land vermochte die stetig wachsende Volkszahl nicht mehr zu ernähren. Ein Teil der Bevölkerung ergriff daher den Wanderstab und siedelte sich in den von Heinrich I. und Otto I. den Sorben entrißenen Landestheilen an.

Kampfesfreudigen Männern, jüngeren Söhnen der Edelgeschlechter bot sich hier Gelegenheit, Ruhm und Besitz zu erwerben, ein neues Geschlecht zu begründen und auf eigenem Grund und Boden Herrenrechte zu üben. Tausende zogen aus Franken, Thüringen und Sachsen dorthin und suchten auf eigener Scholle einen behäbigen Sitz und größere Freiheit zu erringen. Die kleinen ritterlichen Herren und die Klöster nahmen aber auch gern Bauern auf und siedelten sie in den Wäldern und Bruchländereien an, die sie ihnen gegen geringe Zinsen und Dienste zu Lehen gaben. Auf diese Weise gewann das Lehnswesen mehr an Umfang. Oft kam es auch vor, daß die Fürsten Waldländereien ohne Vermittelung der übrigen Grundherren an die Ansiedler verliehen. Dadurch entstanden reine Bauerndörfer ohne Herrngut. Einige Acker oder Hufen wurden abgabensfrei mit dem Amte des Schulzen oder Erbrichters verbunden, einige andere der Kirche vermacht, während die übrigen von den Bauern besetzt wurden. Ein Kaufgeld hatten die Ansiedler nicht zu entrichten; denn das wurde in festbestimmten Renten und Abgaben erhoben. Aller dieser Nutzungsbesitz war erblich und durfte vom Bauer nicht verkauft werden; denn die Grundherren blieben die Obereigentümer. Bei erbloser Erledigung fielen die Hufen an sie zurück. Volles Eigentum im heutigen Sinne wurde also damit noch nicht begründet, doch kam es demselben ziemlich nahe. Damit wird der Feldrain zur festen Grenze des persönlichen Eigentums und des erbberechtigten Besitzes.

Von besonderer Bedeutung ist der Feldrain auch für die allmähliche Gestaltung der Fluranlagen. In alter Zeit findet man als Ansiedlungsform fast ausschließlich das Hausendorf. Dasselbe ist ein rund